

Strafe der Confiscation der sämmtlichen Exemplare, im Herzogthume Niemand diese Werke nachdrucken, auch bei 100 Thlr. Strafe für jedes einzelne Exemplar, Niemand einen Nachdruck derselben verkaufen, vielmehr der rechtmäßige Verlag und Verkauf einzig und allein dem Staatsminister von Goethe, dessen Erben und Erbnehmern, oder den von ihm dazu ausdrücklich befugten Verlegern gestattet seyn, deshalb auch diesen, so wie ihm, der gesetzliche Schutz gegen jede Uebertretung jederzeit gewährt und geleistet werden soll".

Tag der Anmeldung: 27. März 1871.

Nr. 7. Ottilie verw. Freifrau von Goethe, geb. von Bogwisch, Walther Wolfgang Freiherr von Goethe und Wolfgang Maximilian Freiherr von Goethe durch ihren Bevollmächtigten, den Königl. Preuß. Justizrath, Rechtsanwalt und Notar Hermann Niem in Berlin, melden an, daß Se. Durchlaucht Günther Friedrich Carl, Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen ihrem Erblasser „dem Großherzogl. Weimarischen wirklichen Geheimenrath und Staatsminister, Großkreuz und Ritter mehrerer hohen Orden, Herrn Johann Wolfgang von Goethe zu Weimar für ihn, seine Erben und Erbnehmer“ unterm 20. Januar 1826 ein Privilegium dahin ertheilt habe, daß die „kritische Ausgabe seiner sämmtlichen schriftstellerischen Arbeiten und Werke, er mag nun deren Verlag selbst oder in Gemeinschaft besorgen oder solchen einem Andern übertragen, in den Fürstlichen Landen immerwährend gegen den Nachdruck und dessen Verkauf gesichert sein soll“ bei Vermeidung der Confiscation und einer Strafe von 100 Thln.

Tag der Anmeldung: 27. März 1871.

Nr. 8. Ottilie verw. Freifrau von Goethe, geb. von Bogwisch, Walther Wolfgang Freiherr von Goethe und Wolfgang Maximilian Freiherr von Goethe durch ihren Bevollmächtigten, den Königl. Preuß. Justizrath, Rechtsanwalt und Notar Hermann Niem in Berlin, melden an, daß Se. Durchlaucht Friedrich Joseph, Landgraf zu Hessen ihrem Erblasser „dem Großherzogl. Sachsen-Weimar'schen Staatsminister Johann Wolfgang von Goethe für die neue Ausgabe seiner Schriften unterm 26. November 1826 ein Privilegium für ihn, seine Erben und Erbnehmer sowie Denjenigen, welchen die Werke in Verlag gegeben werden“, dergestalt ertheilt habe, „daß die neue Ausgabe sowohl im Ganzen als Einzelnen weder nachgedruckt noch der etwa auswärts veranstaltete Nachdruck verkauft werden darf, bei Strafe der Confiscation und einer angemessenen Geldbuße“.

Tag der Anmeldung: 27. März 1871.

Nr. 9. Ottilie verw. Freifrau von Goethe, geb. von Bogwisch, Walther Wolfgang Freiherr von Goethe und Wolfgang Maximilian Freiherr von Goethe durch ihren Bevollmächtigten, den Königl. Preuß. Justizrath, Rechtsanwalt und Notar Hermann Niem in Berlin, melden an, daß Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt dem Großherzogl. Sachsen-Weimarischen Staatsminister Herrn von Goethe „für sich, seine Erben und Erbnehmer“ unterm 1. November 1825 ein Privilegium für die neue vollständige Ausgabe von dessen sämmtlichen Werken in der Weise ertheilt habe, daß die beregte Ausgabe im Stadtgebiet „bei Strafe der Confiscation und einer angemessenen Geldbuße, sowie Verurtheilung in den verursachten Schaden, im Ganzen und Einzelnen weder nachgedruckt, noch ein außerhalb veranstalteter Nachdruck verkauft werden, und daß sowohl er und seine Familie, wenn er den Verlag selbst oder in Gemeinschaft besorgt, als auch der Verleger, welchem er den Verlag überlassen möchte, bei diesem Privilegium“ geschützt werden solle.

Tag der Anmeldung: 27. März 1871.

Nr. 10. Ottilie verw. Freifrau von Goethe, geb. von Bogwisch, Walther Wolfgang Freiherr von Goethe und Wolfgang Maximilian Freiherr von Goethe durch ihren Bevollmächtigten, den

Königl. Preuß. Justizrath, Rechtsanwalt und Notar Hermann Niem in Berlin, melden an, daß Se. Majestät der König Georg IV. von Hannover ihrem Erblasser „dem Großherzogl. Sachsen-Weimarischen Staatsminister von Goethe“ für die Ausgabe letzter Hand von dessen sämmtlichen Werken „sowohl für sich, seine Erben und Erbnehmer, als auch den Verleger, welchem er den Verlag derselben übertragen sollte, auf fünfzig Jahre von der Zeit an gerechnet, wo solche Ausgabe erscheint“, unterm 10. November 1825 ein ausschließliches Privilegium in der Weise ertheilt habe, „daß besagte Werke während ermeldeten Zeitraumes im Königreich Hannover weder im Ganzen noch in einzelnen mit besondern Titeln versehenen Abtheilungen derselben nachgedruckt und auswärtige Nachdrücke davon verkauft werden dürfen, und Derjenige, der solchem entgegenhandelt, nicht nur mit einer Geldbuße von Einhundert Thalern belegt, sondern auch die Confiscation aller Exemplare des unbefugten Nachdrucks zum Vortheil des rechtmäßigen Verlegers und die Erstattung des Ladenpreises der Verlags-Ausgabe an denselben für die bereits abgesetzte Anzahl Exemplare, gegen ihn erkannt werden soll“.

Tag der Anmeldung: 27. März 1871.

Nr. 11. Ottilie verw. Freifrau von Goethe, geb. von Bogwisch, Walther Wolfgang Freiherr von Goethe und Wolfgang Maximilian Freiherr von Goethe durch ihren Bevollmächtigten, den Königl. Preuß. Justizrath, Rechtsanwalt und Notar Hermann Niem in Berlin, melden an, daß Se. Königl. Hoheit Ludwig, Großherzog von Baden, ihrem Erblasser „dem Großherzogl. Weimarischen Staatsminister von Goethe für seine sämmtlichen Werke“ unterm 3. October 1825 ein ausschließliches Privilegium „sowohl im Ganzen als für einzelne Theile, woraus diese Sammlung besteht, zu Versicherung gegen den Nachdruck“ in den Großherzoglichen Landen auf fünfzig Jahre von der Zeit an, wo die neue vollständige Ausgabe erschienen, für sich, seine Erben oder rechtmäßige Verleger dahin ertheilt habe, daß „besagte Werke sowohl im Ganzen als in einzelnen mit besondern Titeln versehenen Abtheilungen derselben, innerhalb des bemerkten Zeitraums von fünfzig Jahren nachzudrucken, oder einen auswärtigen Nachdruck derselben zu verkaufen“ verboten sein und „Derjenige, welcher dagegen handeln würde, nicht nur mit einer Strafe von Einhundert Reichsthalern belegt, sondern auch die Confiscation aller Exemplare des unbefugten Nachdrucks zum Vortheil des Verlegers, und Erstattung des Ladenpreises der Verlags-Ausgabe an denselben für die bereits abgegebene Anzahl Exemplare erkannt werden soll“.

Tag der Anmeldung: 27. März 1871.

Nr. 12. Ottilie verw. Freifrau von Goethe, geb. von Bogwisch, Walther Wolfgang Freiherr von Goethe und Wolfgang Maximilian Freiherr von Goethe durch ihren Bevollmächtigten, den Königl. Preuß. Justizrath, Rechtsanwalt und Notar Hermann Niem in Berlin, melden an, daß Se. Königl. Hoheit Ludwig, Großherzog von Hessen und bei Rhein „dem Großherzogl. Sachsen-Weimarischen Staatsminister von Goethe für sich und seine Erben und Erbnehmer“ am 3. October 1825 ein Privilegium auf fünfzig Jahre in der Weise ertheilt habe „daß die beabsichtigte Ausgabe letzter Hand seiner sämmtlichen Werke binnen dieser Zeit bei Strafe der Confiscation und einer Geldbuße von fünfzig bis fünfhundert Gulden, weder nachgedruckt, noch irgend ein Nachdruck davon verkauft werden, und daß sowohl er und seine Familie, wenn er den Verlag selbst oder in Gemeinschaft besorgt, als auch der Verleger, welchem er den Verlag übertragen sollte, bei diesem Privilegium geschützt werden soll“.

Tag der Anmeldung: 27. März 1871.

Nr. 13. Ottilie verw. Freifrau von Goethe, geb. von Bogwisch,